
Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Berlin-Brandenburg

Satzung des Vereins Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Berlin-Brandenburg (GIH Berlin-Brandenburg)

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen:
 „Gebäudeenergieberater Ingenieure Handwerker Berlin-Brandenburg“
 abgekürzt **„GIH Berlin-Brandenburg“**
- (2) Sitz des Vereins ist: Altlandsberg
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (4) Die Eintragung in das Vereinsregister wird beantragt.
 Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“ im Vereinsnamen.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der GIH Berlin-Brandenburg ist ein freiwilliger Zusammenschluss natürlicher Personen. Er vertritt die Standpunkte und Forderungen der im Verband organisierten Mitglieder gegenüber Institutionen und politischen Gremien.
- (2) Im Sinne einer langfristigen Daseinsfürsorge und ökologischen Verantwortung verfolgt der GIH Berlin-Brandenburg das Ziel, eine verbrauchsreduzierende, weitsichtige, nachhaltige und umweltschonende Energiepolitik, sowie die qualitativ hochwertige Energieberatung zu fördern und zu unterstützen. Die Mitglieder wollen dadurch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Senkung der energiebedingten Treibhausgase - insbesondere CO₂ - leisten, um die Umwelt und die Energie-Ressourcen wirkungsvoll zu schonen.
- (3) Der Satzungszweck des GIH Berlin-Brandenburg soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Information der Bevölkerung zur Energieeinsparung und Energieeffizienz
 - Bildung, Information und Erfahrungsaustausch der Mitglieder, Förderung der Fachkompetenz der Mitglieder durch ständige Aus- und Weiterbildung
 - Information, Beratung und Begleitung öffentlicher, gewerblicher und privater Verbraucher im Rahmen der hersteller- und lieferantenneutralen Energieberatung zu allen, mit der Energieverbrauchssenkung und -verwendung zusammenhängenden Fragen
 - Vertretung und Schutz der gemeinsamen Interessen von Energieverbrauchern durch Aufklärung, Information, Beratung, Betreuung und Hilfe bei der Konfliktbewältigung
 - Umsetzung eines eigenen Qualitätssicherungssystems für Energieberatung und / oder Beteiligung daran
 - Erkenntnis- und Erfahrungsaustausch zwischen Herstellern energetischer Anlagen und Produkte, Energieverbrauchern, wissenschaftlichen Einrichtungen, anderen Verbänden und den Handwerks-, Ingenieur- und Architektenkammern der Länder Berlin und Brandenburg
 - Herausgabe und Verbreitung von Informationsmaterial und Fachpublikationen, Unterstützung und Mitwirkung bei der Erstellung von Studien, Konzeptionen, Gutachten, Expertisen und anderen Arbeitsmaterialien auf dem Gebiet der Energieberatung
 - Schaffung von anwendungsbezogenen Arbeitskreisen und Sektionen auf dem Gebiet der Energieberatung in Berlin und Brandenburg

- Zusammenarbeit mit Körperschaften, Verbänden und Vereinen, die sich mit Gebäuden, Gebäude- und Anlagentechnik, Energie, Energieeffizienz, Energieberatung und Umweltschutz o.dgl. befassen.
- Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen aus Wissenschaft, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft, mit dem Ziel Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung in der Praxis umzusetzen und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung in diese Bereiche hineinzutragen
- Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energieträger in Berlin und Brandenburg
- fachliche Unterstützung und Unterbreitung von Vorschlägen für die Legislative und die Exekutive der Länder Berlin und Brandenburg bei der Gestaltung energiewirtschaftlicher Zielstellungen und Gesetze sowie der entsprechenden Förderrichtlinien und Mittelverwendung
- Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Seminaren und Fachausstellungen

Darüber hinaus kann der Verein auch andere Aktivitäten ergreifen, die dem Satzungszweck dienen.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Etwaige Überschüsse dienen satzungsgemäßen Zielen. Es darf keine Person durch Ausgaben für vereinsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der GIH Berlin-Brandenburg ist weltanschaulich und politisch neutral.

§3 Mitglieder und Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen und diese unterstützen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verband.

Das ordentliche Mitglied hat das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort abzustimmen, mit einer Stimme zu wählen und gewählt zu werden sowie Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung einzubringen.

Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, Körperschaften und Gesellschaften, welche sich zu den Zielen des Verbands bekennen und den Verband finanziell und / oder ideell unterstützen und fördern wollen. Über die Aufnahmekriterien kann der Vorstand eine eigene Richtlinie erlassen. Fördernde Mitglieder können an Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen ohne Abstimmungs- und Beschlussrecht teilnehmen.

- (3) Der Antrag als Mitglied des Vereins aufgenommen zu werden ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Aufnahmeentscheidung.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Aufnahme abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt oder Ausschluss kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen und endet durch:
 - schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes spätestens drei Monate vor Jahresende
 - durch Tod der natürlichen Person
 - durch Löschung der juristischen Person
 - durch Ausschluss aus dem Verein

-
- (5) Der Ausschluss ist zulässig, wenn
- das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsbeschlüsse verstößt
 - mit seinen Mitgliedsbeiträgen, trotz Mahnung, drei Monate vor Schluss des Geschäftsjahres im Rückstand geblieben ist, oder
 - in sonstiger Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
- Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Kündigung und Ausschluss haben schriftlich zu erfolgen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, oder Vereinsguthaben ist ausgeschlossen.

§4 Kooperative Mitgliedschaft

- (1) Zur Erreichung des Vereinszwecks kann der Verein Mitglied bei Vereinigungen, Verbänden oder Organisationen werden, die dieselben Ziele verfolgen.
- (2) Der Verein kann Personen, die sich um die Erreichung der Ziele besondere Verdienste erworben haben, geeignete Ehrungen erweisen. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand, bei Ernennung zum Ehrenmitglied die Mitgliederversammlung.

§5 Beiträge

- (1) Die dem Verein erwachsenden Kosten sind von den Mitgliedern durch Beiträge aufzubringen.
- (2) Art und Höhe der Beiträge werden vom Vorstand in der Gebührenordnung vorgeschlagen und in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Erfolgt keine Änderung, gelten die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird sofort nach Rechnungsstellung fällig und durch Bankeinzug für das gesamte Kalenderjahr erhoben. In diesem Zusammenhang sind die Mitglieder verpflichtet mit Ihrem Beitritt zum Verein dem Vorstand eine entsprechende zum Bankeinzug berechtigende schriftliche Erklärung zu übergeben.
- (4) Die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen beginnt bei Neuaufnahmen mit dem Quartal der Entscheidung über den Aufnahmeantrag und sind für das verbleibende Kalenderjahr anteilig zu entrichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann außerordentliche Beiträge oder Umlagen beschließen.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.
- (7) Für Veranstaltungen können gesonderte Beiträge / Gebühren erhoben werden. Für welche Veranstaltungen und in welcher Höhe die Gebühren erhoben werden, entscheidet der Vorstand.
- (8) Weitere Einkünfte des GIH Berlin-Brandenburg bestehen aus:
- freiwilligen Zuwendungen in Form von Spenden
 - Erträgen aus der Durchführung von Projekten
 - Erträgen aus der Durchführung von Weiterbildungen und Informationsveranstaltungen

§6 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - dem Schatzmeister

Durch die Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder in den Vorstand berufen werden.

- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt den Verein alleine zu vertreten.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit und auch zeitweise begrenzt Beisitzer und fachliche Berater in den Vorstand berufen. Diese haben beratende Funktionen ohne Stimmrecht.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim. Bestehen keine Einwände kann per Akklamation gewählt werden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter und den Schatzmeister. Für die Feststellung des Wahlergebnisses sind ausschließlich die abgegebenen JA- und NEIN-Stimmen maßgebend. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Die Vorstandschaft bleibt bis zum Abschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung im Amt.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt vor Ablauf der Wahlperiode durch Amtsenthebung, durch Rücktritt oder durch Tod. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ihres Amtes entheben, wenn wichtige Gründe vorliegen. Die Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe von Gründen ihren Rücktritt erklären.
- (7) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Vom Ausscheiden bis zur Mitgliederversammlung veranlasst der übrige Vorstand eine kommissarische Besetzung, die ausnahmsweise auch in Personalunion ausgeübt werden kann.
- (8) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, nachgewiesene Auslagen und Aufwendungen zur Erfüllung der Vereinsziele werden ersetzt.

§8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins. Er wird dabei von den übrigen Vorstandsmitgliedern unterstützt. Im Falle seiner Verhinderung führt der stellvertretende Vorsitzende die Geschäfte.

Er repräsentiert den Vorstand und den Verein gegenüber der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Behörden, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen und den Medien. Er hat den Vorsitz bei allen Sitzungen und Versammlungen. Er nimmt an Beiratssitzungen des GIH-Bundesverbandes teil.
- (2) Dem stellvertretenden Vorsitzenden obliegen die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Der Vorsitzende kann einzelne Aufgaben auf seine Stellvertreter auf Zeit oder auf Dauer übertragen.
- (3) Der Schatzmeister wickelt die mit der Kassenführung zusammenhängende Tätigkeit ab. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat der Schatzmeister jährlich, nach Ablauf des Geschäftsjahres, Rechnung zu legen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestimmt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§9 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorstandsvorsitzende bereitet die Vorstandssitzungen vor und beruft sie ein. Er wird hierbei vom stellvertretenden Vorsitzenden und von weiteren Mitgliedern des Vorstandes unterstützt. Für bestimmte Aufgaben kann er weitere Personen hinzuziehen.

Zur Vorstandssitzung ist eine Woche vorher schriftlich einzuladen. Stimmen alle Vorstandsmitglieder zu, kann von den Fristbindungen abgesehen werden. Vorstandssitzungen können Online durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei fristgerechter Einladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder die stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstandsentscheidungen müssen mehrheitlich erfolgen. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt.

- (2) Zur Sicherstellung der Vereinsziele kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben, die mind. aus Gebühren- und Kassenordnung besteht.

§10 Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Vorstand und den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird durch den Vorstand vorbereitet und einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
 - es die Interessen des Verbandes erfordern
 - sie vom Vorstand beschlossen wird
 - es nach §37 BGB der drei zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt (Berufung auf Verlangen der Minderheit)
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens zwei Wochen vorher, schriftlich oder per E-Mail einberufen. Die Tagesordnung kann zeitgleich, ist aber mindestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich, per E-Mail oder im Mitgliederbereich von Verein-Online bekannt zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben, sofern in anderen Bereichen der Satzung nichts anderes geregelt ist:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Abwahl der Vorstandsmitglieder
 - Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - Genehmigung der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - Entlastung des Vorstandes
 - Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
 - Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über den Einspruch eines abgelehnten Mitgliedsantrages
 - Auflösung des Vereines
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung, die bis eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge bedürfen dazu der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
- (6) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit werden die Stimmen des Vorstandes doppelt gezählt.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Mindestinhalt: Tag, Ort, Uhrzeit, Versammlungsleiter, Zahl der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder, Tagesordnung und Ergebnisse. Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnen das Protokoll. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Versammlung in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Als geeignet gilt die digitale befristete Bereitstellung im Mitgliederbereich der

Homepage des Vereins. Einwendungen gegen die Niederschrift können innerhalb eines Monats nach diesem Zeitpunkt erhoben werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme.

- (9) Für Mitgliederversammlungen können keine Aufwandsentschädigungen geltend gemacht werden.

§11 Beirat und Arbeitskreise

- (1) Der Vorstand kann einen Beirat einberufen. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten. Zusammenkünfte erfolgen auf Wunsch des Vorstandes oder des Beirats, mindestens jedoch einmal während der Amtsperiode.

Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser ist für die Kommunikation mit dem Vorstand verantwortlich. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (2) Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können für bestimmte Angelegenheiten und Aufgabengebiete Arbeitskreise und Projektgruppen einrichten, die zeitlich und thematisch begrenzt tätig sein können. Die Arbeitskreise und Projektgruppen müssen aus mindestens 3 Personen bestehen. Aus ihrer Mitte werden ein Vorsitzender und sein Stellvertreter für längstens ein Jahr gewählt, die Mitglieder des Verbandes sein müssen. Wiederwahl ist zulässig. Die Arbeitskreise und Projektgruppen berichten dem Vorstand regelmäßig oder auf Verlangen über die Arbeit und Ergebnisse der Arbeitskreise und Projektgruppen.

Die Tätigkeit der Arbeitskreise hält sich an die Zielsetzung der Satzung.

- (3) Die Mitglieder des Beirates und der Arbeitskreise verwalten ihr Amt als Ehrenamt. Aufwandsentschädigungen können ganz oder teilweise nur für Reisekosten geltend gemacht werden, sofern diese beim Vorstand angemeldet und genehmigt wurden.

§12 Ehrungen

- (1) Der Verein kann Mitglieder, Verbände, Firmen oder Einzelpersonen, die sich um den GIH und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, mit einer Ehrenmitgliedschaft auszeichnen.
- (2) Ehrenmitglieder können an Mitgliederversammlungen ohne Abstimmungs- und Beschlussrecht beratend teilnehmen.
- (3) Über weitere Ehrungen und Auszeichnungen beschließt der Vorstand.

§13 Geschäftsstelle

- (1) Der GIH kann eine Geschäftsstelle einrichten. Ein Geschäftsführer kann bestellt werden, der nach näherer Weisung des Vorstandes die laufenden Geschäfte zu führen hat. Er ist dem Vorstand für die Durchführung der Aufgaben und für die ordnungsgemäße Erledigung der den Angestellten unter seiner Leitung übertragenden Arbeiten verantwortlich.
- (2) Zur Abwicklung der laufenden organisatorischen Geschäfte des Verbandes können Mitarbeiter beauftragt werden. Die Mitarbeiter unterstehen dem Vorstand direkt, wenn kein Geschäftsführer bestellt wurde.
- (3) Ist kein Geschäftsführer bestellt, obliegt die Geschäftsführung dem Vorstand.

§14 Auflösung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge auf Auflösung des Vereins sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Sie sind den Mitgliedern mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- (2) Die Auflösung muss mit einer Mehrheit von dreiviertel der von den anwesenden Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit einfacher Mehrheit beschlussfähig ist.
- (3) Im Falle einer Auflösung des Vereins sind die Mitglieder verpflichtet, die Beiträge bis zur vollständigen Liquidation des Vereins weiter zu entrichten.
- (4) Bei Auflösung ist das Vermögen des Vereins zunächst zur Begleichung von Verbindlichkeiten zu verwenden. Das verbleibende Vermögen des Vereins fällt einer gemeinnützigen Stiftung oder einem anderen gemeinnützigen Verein in Berlin-Brandenburg zu, der im Sinne sozialer und sozialpädagogischer Ziele tätig ist. Die Beschlüsse zur Verwendung des Vereinsvermögens werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes gefasst.
- (5) Für Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.
- (6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit verliert oder diese dem Verein entzogen wurde.

§15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 23. August 2021 der Gründungsversammlung des GIH Berlin-Brandenburg in einem eigenem Tagesordnungspunkt vorgelegt, von ihr diskutiert und beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Neuenhagen bei Berlin

23.08.2021